

PRODUKTINFORMATIONSBLETT

PROBEFAHRTSCHUTZ

(nach § 4 VVG-InfoV)

- | | |
|--|--|
| 1 Art der angebotenen Versicherung | 6 Bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beachtende
Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung |
| 2 Versicherte Risiken | |
| 3 Prämienberechnung, Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung | 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes |
| 4 Risikoausschlüsse und Leistungsbeschränkungen | |
| 5 Obliegenheiten bei Vertragsschluss und Rechtsfolgen ihrer
Nichtbeachtung | |

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Versicherungsbestätigung und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig. Sollten Sie Fragen haben rufen Sie uns an: +49 211 74958778 oder senden Sie uns eine E-Mail: info@appsichern.de. Wir beraten Sie gerne.

1| Art der angebotenen Versicherung

Bei dem ProbefahrtSchutz handelt es sich um eine Schadenversicherung für verschiedene Schadenereignisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Probefahrten, die von gewerblichen Händlern angeboten wurden.

2| Versicherte Risiken

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz zur Absicherung

- der Selbstbeteiligung im Falle eines Kasko-Schadens bei einer gewerblichen Probefahrt.
- der Selbstbeteiligung im Falle eines Haftpflicht-Schadens bei einer gewerblichen Probefahrt.

3| Prämienberechnung, Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung

Die Versicherungsprämie beträgt für 24 Stunden € 3,84 inklusive Versicherungssteuer. Bei Vertragsschluss wird neben der Prämie eine einmaliges Servicehonorar von € 1,15 erhoben. Die einmalige Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu zahlen. Wenn Sie die einmalige Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung.

4| Risikoausschlüsse und Leistungsbeschränkungen

Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen.

Beispiele für einen Risikoausschluss:

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn

- der Fahrer gegen die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) verstößt.

- die versicherte Person gegen die Nutzungsbedingungen oder den Rahmenvertrag des Autohändlers verstößt.

- Schäden entstehen, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen.

- eine nicht gewerbliche Probefahrt getätigt wird.

5| Obliegenheiten bei Vertragsschluss und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19) und unsere ProbefahrtSchutz Versicherungsbedingungen normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer richtig und vollständig anzuzeigen. Wird die Obliegenheit zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände verletzt, kann der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sein und im Leistungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

6| Bei Eintritt des Versicherungsfalls zu beachtende Obliegenheiten und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit unseren ProbefahrtSchutz Versicherungsbedingungen müssen Sie uns oder Ihrem Vermittler daher den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung, schriftlich anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Ansprüche Dritter

erhoben wurden. Unabhängig davon besteht für den Versicherungsnehmer die Pflicht, bei Eintritt des Schadensereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung dieser Pflichten kann – abhängig vom Grad des Verschuldens – zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Leistungsansprüche führen.

7| Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags entfällt der Anspruch auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Die Laufzeit des Vertrags ist grundsätzlich 24 Stunden ab Zustandekommen des Vertrags.

VERBRAUCHERINFORMATION PROBEFAHRTSCHUTZ

(nach § 1 Informationspflichtenverordnung)

- 1| Informationen über den Versicherer
- 2| Informationen über die Versicherungsleistung

- 3| Informationen über den Vertrag
- 4| Informationen über den Rechtsweg

1| Informationen über den Versicherer

- Identität des Versicherers
Bayerische Beamten Versicherung AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht: Amtsgericht München
Registernummer: HRB 262
USt-IdNr.: DE 811 813 902

Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: Thomas-Dehler-Str. 25, 81737 München

Vorstand: Martin Gräfer, Dr. Herbert Schneidemann,
Thomas Heigl
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Erwin Flieger

- Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers
Die Hauptgeschäftstätigkeit der Bayerische Beamten Versicherung AG ist die Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Fahrzeug- und Schutzbriefversicherung.

2| Informationen über die Versicherungsleistung

- Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung
Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Vertragsbestimmungen.
- Welche Beiträge sind zu zahlen
Die Versicherungsprämie beträgt für 24 Stunden 3,84 EUR inklusive Versicherungssteuer. Bei Vertragsschluss wird neben der Prämie ein einmaliges Servicehonorar von 1,15 EUR erhoben.
- Zusätzliche Kosten
Während der Vertragslaufzeit entstehen Ihnen neben dem Beitrag keine weiteren Kosten.
- Beitragszahlung
Der Beitrag ist einmalig mit Abschluss des Vertrags fällig.
- Gültigkeitsdauer des Angebots
Wir haben Ihnen über unsere Online Plattform ein verbindliches Vertragsangebot unterbreitet. Dieses kann von Ihnen nur sofort online angenommen werden.

3| Informationen über den Vertrag

- Zustandekommen des Vertrags
Ihr Vertrag kommt sofort über unsere Online Plattform zustande. Der Versicherungsschutz beginnt wie online vereinbart. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.
- Widerrufsrecht
Der Antrag auf Abschluss dieses Vertrags kann nicht widerrufen werden.
- Laufzeit des Vertrags
Der Vertrag ist für 24 Stunden ab Zustandekommen des Vertrags abgeschlossen.
- Beendigung des Vertrags
Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.
- Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht
Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der Sitz der Gesellschaft. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.
- Anzuwendende Sprache
Die Vertragssprache ist deutsch.

4| Informationen über den Rechtsweg

- Außergerichtliches Beschwerde und Rechtsbehelfs Verfahren
Der Versicherer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

Tel. 0800.369 60 00,
Fax 0800.369 90 00
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Sollten Sie als Verbraucher im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Für uns als Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 5.000 EUR verbindlich. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

- **Aufsichtsbehörde**

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel. 0228.41 08-0
Fax 0228.41 08-15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.